

Tenor

1. Ein Arbeitnehmer, der, wie im Ausgangsverfahren Herr Fuß, als Feuerwehrmann in einem zum öffentlichen Sektor gehörenden Einsatzdienst beschäftigt ist und als solcher eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit ableistet hat, die die in Art. 6 Buchst. b der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung vorgesehene wöchentliche Höchstarbeitszeit überschreitet, kann sich auf das Unionsrecht berufen, um die Haftung der Behörden des betreffenden Mitgliedstaats auszulösen und Ersatz des Schadens zu erlangen, der ihm durch den Verstoß gegen diese Bestimmung entstanden ist.
2. Das Unionsrecht steht einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegen,
 - die — was vom vorlegenden Gericht zu prüfen ist — den Anspruch eines im öffentlichen Sektor beschäftigten Arbeitnehmers auf Ersatz des Schadens, der ihm durch den Verstoß der Behörden des betreffenden Mitgliedstaats gegen eine Vorschrift des Unionsrechts, im vorliegenden Fall Art. 6 Buchst. b der Richtlinie 2003/88, entstanden ist, von einer an den Verschuldensbegriff geknüpften Voraussetzung abhängig macht, die über die der hinreichend qualifizierten Verletzung des Unionsrechts hinausgeht, und
 - die den Anspruch eines im öffentlichen Sektor beschäftigten Arbeitnehmers auf Ersatz des Schadens, der ihm durch den Verstoß der Behörden des betreffenden Mitgliedstaats gegen Art. 6 Buchst. b der Richtlinie 2003/88 entstanden ist, davon abhängig macht, dass zuvor ein Antrag auf Einhaltung dieser Bestimmung bei seinem Arbeitgeber gestellt wurde.
3. Der von den Behörden der Mitgliedstaaten zu leistende Ersatz des Schadens, den sie Einzelnen durch Verstöße gegen das Unionsrecht zugefügt haben, muss dem erlittenen Schaden angemessen sein. In Ermangelung von Unionsvorschriften auf diesem Gebiet ist es Sache des nationalen Rechts des betreffenden Mitgliedstaats, unter Beachtung des Äquivalenz- und des Effektivitätsgrundsatzes zu bestimmen, ob der Ersatz des Schadens, der einem Arbeitnehmer wie im Ausgangsverfahren Herrn Fuß durch den Verstoß gegen eine Vorschrift des Unionsrechts entstanden ist, diesem Arbeitnehmer in Form von Freizeitausgleich oder in Form einer finanziellen Entschädigung zu gewähren ist, und die Regeln für die Art und Weise der Berechnung der Anspruchshöhe festzulegen. Die in den Art. 16 bis 19 der Richtlinie 2003/88 vorgesehenen Bezugszeiträume sind in diesem Zusammenhang nicht relevant.
4. Die Antworten auf die Fragen des vorlegenden Gerichts sind identisch, unabhängig davon, ob der Sachverhalt des Ausgangsverfahrens unter die Bestimmungen der Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung in der durch die Richtlinie 2000/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 2000 geänderten Fassung oder die der Richtlinie 2003/88 fällt.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 2. Dezember 2010 — Holland Malt BV/Europäische Kommission, Königreich der Niederlande(Rechtssache C-464/09 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor — Ziff. 4.2.5 — Markt für Malz — Keine normalen Absatzmöglichkeiten — Beihilfemaßnahme, die für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt wurde)

(2011/C 30/12)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Holland Malt BV (Prozessbevollmächtigte: O. Brouwer, A. Stoffer und P. Schepens, advocaten)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn und A. Stobiecka-Kuik), Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigte: C. Wissels und Y. de Vries)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Vierte Kammer) vom 9. September 2009, Holland Malt BV/Kommission (T-369/06) — Holland Malt BV (unterstützt durch das Königreich der Niederlande), mit dem das Gericht eine Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2007/59/EG der Kommission vom 26. September 2006 abgewiesen hat, mit der die von den Niederlanden zugunsten der Holland Malt BV für den Bau einer Anlage zur Malzproduktion in Eemshaven (Groningen) in Form einer Investitionsbeihilfe von 7 425 000 Euro unter der aufschiebenden Bedingung der Billigung durch die Kommission gewährte Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt wurde (Beihilfe Nr. C 14/2005 — ex N 149/2004) (ABl. L 32, S. 76) — Anwendung des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Holland Malt BV trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 24 vom 30.1.2010.

⁽¹⁾ ABl. C 24 vom 30.1.2010.